

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 322/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakow E [REDACTED],
T[REDACTED]-A[REDACTED]/Israel, [REDACTED] Sh[REDACTED] H[REDACTED]straße,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, an Verkündungs Statt zugestellt am 17. und 18. November 1971, wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

Wegen des Krampfader- und Wirbelsäulenleidens geht das Berufungsgericht von dem richtigen rechtlichen Ausgangspunkt aus, daß eine Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung und Leiden notwendig, aber auch ausreichend sei. Es ist ein bloßer Verfahrensfehler, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt, daß der Berufsrichter dabei die vertrauensärztliche Beurteilung, das Leiden sei als nicht sicher durch die Verfolgung verursacht anzusehen, unrichtig wiedergibt. Dasselbe gilt für die weitere Verfahrensrüge, daß der Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mit Rücksicht auf den Gesamtzustand bestimmt worden sei (vgl. BGH RnV 1973, 171).

Dr. Thumm

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

